



Wahlordnung

Fassung vom 24. Mai 2020

Wahlen und Amtsenthebungen im HaDiKo e.V.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	
ALLGEMEINE REGELUNGEN	
§ 1	Zuständigkeit 1
§ 2	Abberufung 2
§ 3	Wahlleitung 2
§ 4	Bekanntmachung 2
§ 5	Kandidatur 2
§ 6	Briefwahl 3
§ 7	Sitzungswahl 3
§ 8	Wahlakt 3
§ 9	Amtszeiten 3
§ 10	Vakanzen 4
Abschnitt 2	
SPEZIELLE REGELUNGEN	
§ 11	Sprecher in gewählten Gremien 4
§ 12	Verwaltung durch Sprecher 4
§ 13	Aufsicht über Sprecher 4
§ 14	Neugründung von Arbeitskreisen und Veranstaltungskomitees 4
§ 15	Auflösung von Arbeitskreisen und Veranstaltungskomitees 4
§ 16	Kandidatur im Team 5

ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Zuständigkeit

Soweit Satzung oder Gremienordnung nichts Abweichendes regeln, werden heimweite Ämter und Gremien durch den Kollegausschuss und hausweite Ämter in direkter Wahl gewählt.

§ 2 Abberufung

Soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt, können Amtsinhaber vom jeweils Wählenden mit gleicher Mehrheit abberufen werden.

§ 3 Wahlleitung

(1) Die Wahlen werden gemäß § 13 Absatz 3 der Satzung vom Ältestenrat beaufsichtigt und geleitet. Er kann die Leitung auf eines oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

(2) Er wird hierbei von den Mitgliedern der Kontrollräte als Wahlhelfer unterstützt und kann weitere Wahlhelfer ernennen.

(3) Die Wahlleitung legt bei den direkten Wahlen durch die Häuser nach Ablauf der Frist für Kandidaturen fest, ob durch Sitzungswahl oder durch Briefwahl gewählt wird.

(4) Bei einer Sitzungswahl geht die Wahlleitung mit Beginn der Sitzung auf den Vorsitz über.

(5) Die Auszählung einer geheimen Wahl oder Briefwahl erfolgt durch die Wahlleitung und Wahlhelfer, wobei mindestens 2 Personen mitwirken müssen, die selbst bei dieser Wahl nicht kandidieren.

(6) Die Stimmzettel sind nach Auszählung von der Wahlleitung versiegelt aufzubewahren und nach Ende der Anfechtungsfrist und einer möglichen Wahlprüfung zu vernichten.

(7) Wahlprüfungen erfolgen durch den Ältestenrat. Über Beschwerden gegen die Wahlprüfung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Bekanntmachung

(1) Wahlen sind mindestens 2 Wochen vor Eröffnung des Wahlaktes unter Nennung der zu wählenden Ämter und Gremien vereinsintern bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. Datum der Bekanntmachung
2. Wahlberechtigte
3. Zu wählende Ämter, einschließlich deren Anzahl an Plätzen und Amtszeiten
4. Frist für Kandidaturen
5. Beschreibung, wie eine Kandidatur erklärt werden kann
6. Wahlzeitraum

(2) Die Bekanntmachung erfolgt durch E-Mail an alle Wahlberechtigten sowie Aushang an den schwarzen Brettern ihrer jeweiligen Häuser. Den Aushängen ist eine öffentliche Kandidatenliste zur Erklärung der Kandidatur beizufügen.

(3) Vorstandswahlen, die Wahlen der Kassenprüfer und des Ehemaligensprechers werden abweichend durch die Tagesordnung in der Einladung zur Sitzung des Kollegausschusses oder der Mitgliederversammlung mit den satzungsgemäßen Fristen bekannt gegeben.

§ 5 Kandidatur

(1) Die Kandidatur erfolgt durch fristgerechte schriftliche Erklärung an die Wahlleitung, durch Wahlvorschlag oder durch fristgerechtes öffentliches Eintragen auf der Kandidatenliste. Der Wahlvorschlag wird durch das Gremium, in welches Mitglieder oder ein Sprecher zu wählen sind, aufgestellt und muss der Wahlleitung spätestens 3 Tage nach Fristende für eigene Kandidaturen vorliegen.

(2) Zur gültigen Kandidatur muss der Wahlleitung eine Erklärung des Kandidaten vorliegen, eine erfolgreiche Wahl anzunehmen. Fehlt diese Erklärung, so wird der Kandidat schriftlich aufgefordert, diese mit

einer Ausschlussfrist von 3 Tagen nachzureichen. Liegt mit Ende der Ausschlussfrist keine Erklärung vor, so wird der Kandidat gestrichen.

(3) Hat bei Sitzungswahl ein zu wählendes Gremium keine Beschränkung in der Anzahl seiner Mitglieder oder gibt es weniger Kandidaten als freie Plätze so kann zusätzlich persönlich auf der Sitzung kandidiert werden. Die Erklärung nach Absatz 2 ist persönlich vor der Wahl abzugeben und wird im Protokoll dokumentiert.

§ 6 Briefwahl

(1) Eine Briefwahl ist unter Nennung des Wahlzeitraums von 2 Wochen durch E-Mail an die Wahlberechtigten zu eröffnen.

(2) Die Wahlberechtigten erhalten ihre Wahlscheine durch Hauspost in ihre Briefkästen. Wahlberechtigte, die ihr Zimmer untervermietet haben, erhalten davon abweichend ihren Wahlschein nur persönlich auf formlosen Antrag.

(3) Wahlergebnisse sind durch E-Mail an die Wahlberechtigten und Aushang in ihren jeweiligen Häusern unter Hinweis auf eine Anfechtungsfrist von zwei Wochen bekannt zu machen.

§ 7 Sitzungswahl

(1) Die Wahl auf einer Sitzung erfolgt im Rahmen der Tagesordnung offen nach Vorstellung der Kandidaten und Aussprache. Gemäß § 8 Absatz 2 der Satzung ist auf Antrag von 10 Prozent der Wahlberechtigten geheim zu wählen.

(2) Werden Kandidaten nicht gewählt und sind dadurch Plätze unbesetzt, so kann von der Wahlleitung unmittelbar ein weiterer Wahlakt durchgeführt werden. Hierbei kann persönlich analog § 5 Absatz 3 kandidieren, wer im ersten Wahlakt noch nicht angetreten ist.

(3) Wahlergebnisse werden im Protokoll der Sitzung bekannt gegeben. Die Wahl kann innerhalb einer Anfechtungsfrist von zwei Wochen nach dem Wahlakt angefochten werden.

§ 8 Wahlakt

(1) Die Wahlberechtigten können für jeden Kandidaten mit Ja, Nein oder Enthaltung stimmen. Kandidaten auf Wahlvorschlägen sind zu kennzeichnen und zuerst aufzuführen. Gibt es nicht mehr Kandidaten, als Plätze zu besetzen sind, so ist eine Blockwahl zulässig. Dies gilt nicht für Wahlen in den Vorstand.

(2) Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereint und die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Ja-Stimmzahl statt. Herrscht auch hier Stimmgleichheit, so entscheidet das Los durch die Wahlleitung.

(3) Wird für ein Amt eine reguläre Wahl zusammen mit einer Nachwahl für eine Restamtszeit durchgeführt, so sind diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen auf die reguläre Amtszeit gewählt, sofern sich kein Kandidat nur auf die Restamtszeit beworben hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Wahlleitung.

§ 9 Amtszeiten

(1) Die Amtszeit erstreckt sich grundsätzlich über das Halbjahr.

(2) Kollegausschussvertreter, Mitglieder des Belegungsausschusses, des Sozialausschusses, des HaDi-Nets sowie die Kontrollräte werden für zwei Halbjahre gewählt. Dies gilt nicht für die über die Mindestmitgliederanzahl hinaus Gewählten.

(3) Bei diesen Ämtern und Gremien ist mit Ausnahme des HaDiNets jeweils alternierend die Hälfte der Mitglieder mit Amtsbeginn zum ersten oder zweiten Halbjahr zu wählen. Hat das Gremium eine

ungerade Anzahl an Plätzen, so ist zum ersten Halbjahr eine Person mehr als zum zweiten Halbjahr zu wählen.

§ 10 Vakanzen

(1) Wird ein Amt vakant, so muss eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit erfolgen. Beträgt diese 1 Monat oder weniger, so gilt ein bereits gewählter Nachfolger zusätzlich für die verbleibende Amtszeit als gewählt.

(2) Das HaDiNet sowie Gremien, in die weniger Kandidaten als vorgesehen gewählt wurden, können im Einvernehmen mit dem Vorstand weitere passiv Wahlberechtigte kooptieren. Kandidaten, die zur Wahl standen und nicht mehr Ja- als Neinstimmen erhalten haben, sind hiervon ausgeschlossen.

SPEZIELLE REGELUNGEN

§ 11 Sprecher in gewählten Gremien

Der Belegungsausschuss, der Sozialausschuss und das HaDiNet wählen jeweils auf ihrer ersten Sitzung im Halbjahr aus ihrer Mitte einen Sprecher für das Halbjahr. Dieser beruft und leitet auch nach Ende der Amtszeit als Sprecher die erste Sitzung des Gremiums im neuen Halbjahr.

§ 12 Verwaltung durch Sprecher

(1) Der Sprecher eines Arbeitskreises, Veranstaltungskomitees oder Barteams verwaltet dessen Mitglieder und Tutoren. Hierüber ist der Sprecher des Barteams dem jeweiligen Hausparlament, die anderen Sprecher dem Kollegausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Er nimmt Interessenten in den Kreis der Mitglieder auf und streicht inaktive Mitglieder. Er ernennt und entlässt Tutoren. Nimmt er einen Interessenten nicht auf, streicht er ein Mitglied oder entlässt er einen Tutor, so hat er dies unverzüglich dem Ältestenrat mitzuteilen.

§ 13 Aufsicht über Sprecher

Der Ältestenrat führt die Aufsicht über die Verwaltung durch die Sprecher mit seinem Interventionsrecht gemäß § 13 Absatz 5 der Satzung. Vorstand und Kollegausschuss können Verwaltungsbeschlüsse des Sprechers aufheben oder sie an seiner Stelle treffen. Gleiches gilt bei Sprechern des Barteams auch für die jeweiligen Haussprecher und das jeweilige Hausparlament.

§ 14 Neugründung von Arbeitskreisen und Veranstaltungskomitees

Die Neugründung von Arbeitskreisen und Veranstaltungskomitees erfolgt auf Antrag von mindestens sieben Vereinsmitgliedern und gleichzeitigem Vorschlag mindestens eines Kandidaten aus ihrer Mitte zum Amt des Sprechers. Über die Einrichtung entscheidet der Kollegausschuss durch Beschluss und Wahl des ersten Sprechers. Die weiteren Antragsteller bilden dabei die ersten Mitglieder.

§ 15 Auflösung von Arbeitskreisen und Veranstaltungskomitees

(1) Hat ein Arbeitskreis oder Veranstaltungskomitee keine Mitglieder, Tutoren oder Kandidaten für das Amt des Sprechers, so ist er aufgelöst.

(2) Veranstaltungskomitees sind mit Ende der Nacharbeiten der Veranstaltung aufgelöst. Sie können als letzte Handlung vor Auflösung einen neuen Sprecher für eine mögliche Nachfolgeveranstaltung vorschlagen.

§ 16 Kandidatur im Team

(1) Die Ämter des Haussprechers sowie die Ministerien können auch von einem Team aus bis zu 3 Personen ausgeübt werden. Jedes Mitglied des Teams muss hierbei für alle Belange des Amtes verantwortlich und zuständig sein, die interne Kommunikation des Teams fällt in dessen eigene Verantwortung. Endet das Amt einzelner Teammitglieder, so gilt bei Haussprechern die Amtszeit des ganzen Teams als beendet, bei Ministerien bleibt der Rest des Teams bestehen und muss bei Ausscheiden des Ansprechpartners unverzüglich einen neuen benennen.

(2) Ministerien können sich durch einen Flur in der Ausführung ihrer Tätigkeit unterstützen lassen. Die Minister sind für die Tätigkeiten der Unterstützenden verantwortlich.

(3) Bei einer Sitzungswahl können Kandidaturen zu einer gemeinsamen Teamkandidatur verschmolzen werden, wenn alle einzelnen Kandidaten dies wünschen und es nach der Verschmelzung keine weiteren Kandidaten mehr gibt.

(4) Bei Haussprechern muss der Erklärung nach § 5 Absatz 2 beigefügt werden, welches Teammitglied zu Beginn der Amtszeit gem. § 12 Absatz 1 in der erweiterten Vorstand entsandt wird.